

# STEUERBLICK

11/24

+ Verspätungs-  
zuschlag droht?  
So handeln  
Sie richtig

:buhl

[www.buhl.de/steuer](http://www.buhl.de/steuer)

## VON STEUER- BESCHEIDEN UND ZINSEN



### Liebe Leserinnen und Leser,

Betrüger haben wieder Hochsaison: Aktuell kursieren Berichte über gefälschte Steuerbescheide. Die Masche: Professionell wirkende Schreiben, die ahnungslose Bürger verunsichern und zu unrechtmäßigen Zahlungen auffordern. Seien Sie auf der Hut – prüfen Sie Ihren Steuerbescheid genau. Wenn Sie Ihre Steuererklärung per Steuer-Versand eingereicht haben, erhalten Sie eine E-Mail, sobald die Bescheidaten verfügbar sind. Bei Abgabe per ELSTER-Zertifikat können Sie die Daten direkt abrufen. So können Sie die Angaben schnell abgleichen und sich einen ersten Überblick verschaffen. Kontaktieren Sie im Zweifel immer Ihr Finanzamt.

Doch apropos Steuerbescheide: Haben Sie Ihre Steuererklärung schon abgegeben? Wer die Abgabefrist verpasst, riskiert Verspätungszuschläge. Doch keine Panik – diese sind kein unabwendbares Schicksal. Es gibt viele Möglichkeiten, unnötige Kosten zu vermeiden. Hier heißt es: Nicht verzagen – handeln! Auf Seite 4 erfahren Sie, wie Sie gegen Verspätungszuschläge vorgehen können und welche Rechte Sie dabei haben.

Auch das Thema Zinsen steht mal wieder im Fokus der Steuerdebatte. Diesmal geht es um die Frage, ob Aussetzungszinsen, die das Finanzamt bei Aussetzung der Steuerzahlung erhebt, zu hoch sind. Nun muss das Bundesverfassungsgericht prüfen, ob eine Reform nötig ist. Welche Folgen die Entscheidung aus Karlsruhe mit sich bringen kann, lesen Sie auf Seite 16.

Und das ist noch längst nicht alles! Freuen Sie sich auf viele weitere spannende und hilfreiche Themen in dieser Ausgabe.

Viel Freude bei der Lektüre wünscht Ihnen

*Olesja Hess*

Olesja Hess

---

### Inhalt

Steuerfrist verpasst?  
Verspätungszuschlag  
clever umgehen

› Seite 4

Kein Kindergeld nach  
Rettungshelfer-Ausbildung

› Seite 8

Teilgrundstück verschenkt,  
Schuldzinsen verloren?

› Seite 10

Photovoltaik: Ab wann  
ist es Liebhaberei?

› Seite 12

E-Rechnung: Was gilt ab 2025?

› Seite 14

Zinsfalle Finanzamt:  
Aussetzungszinsen im Visier

› Seite 16

---

# STEUERNEWS AUF EINEN BLICK



## Inflationsausgleichsprämie: Frist nicht verpassen!

Bis zu 3.000 Euro Inflationsausgleichsprämie können Arbeitgeber steuer- und abgabenfrei zahlen – aber nur bis zum 31. Dezember 2024. Entscheidend ist, dass das Geld rechtzeitig auf dem Konto des Mitarbeiters landet. Eine Überweisung im Januar 2025 wäre zu spät.



## Künstlersozialversicherung: Abgabesatz bleibt 2025 stabil

2025 bleibt der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung bei 5 Prozent. Rund 190.000 selbstständige Künstler und Publizisten sind darüber abgesichert. Die Finanzierung erfolgt durch einen Mix aus Bundeszuschüssen und Abgaben der Unternehmen, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten.



## Neue Förderinfos: FAQ online

Seit dem 1. Januar 2024 werden der Heizungstausch und energetische Sanierungen mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) staatlich gefördert. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat nun einen umfassenden [Fragen-Antworten-Katalog](#) online gestellt.



## Kein Steuerbonus bei freiwilliger Handwerker-Anzahlung

Steuerabzug nur nach getaner Arbeit! Freiwillige Vorauszahlungen ohne Handwerker-Rechnung bringen keinen Steuervorteil. Entscheidend sind eine ordentliche Rechnung und Überweisung (FG Düsseldorf, Urteil vom 18. Juli 2024, 14 K 1966/23 E).

## Noch mehr Tipps zum Steuernsparen

Auf WISO Steuer finden Sie noch mehr Steuertipps für die maximale Rückerstattung.

Mehr Steuertipps





# STEUERFRIST VERPASST? VERSPÄTUNGSZUSCHLAG CLEVER UMGEHEN

**Alle Steuerzahler.** Die Frist für die Steuererklärung 2023 ist am 2. September 2024 abgelaufen. Wer den Termin verpasst hat, muss mit einem Verspätungszuschlag rechnen – und das kann teuer werden. Es gibt jedoch Möglichkeiten, Strafen zu vermeiden.

## Wann droht ein Verspätungszuschlag?

Die Steuererklärung war fällig, doch irgendwie ist der Abgabetermin unbemerkt vorbeigezogen? Durch die pandemiebedingt geänderten Fristen kann das schon mal passieren. Doch dann droht ein Verspätungszuschlag. Es gibt aber Möglichkeiten, diesen zu vermeiden oder zumindest abzumildern.

Ab dem Zeitpunkt, an dem die Frist abgelaufen ist, kann das Finanzamt einen Zuschlag von mindestens 25 Euro festsetzen – und zwar für jeden Monat, den Sie zu spät dran sind.

---

## Kurz & knapp

**Der Verspätungszuschlag beträgt mindestens 25 Euro pro Monat**

**Fristverlängerung bei guter Begründung ist oft möglich**

**Das Finanzamt kann den Zuschlag in Ausnahmefällen erlassen**



Aber: Nicht immer ist ein Verspätungszuschlag zwangsläufig fällig. Die Frage, ob und wie hoch er ausfällt, liegt oft im Ermessen des Finanzamts. Es lohnt sich also, genau hinzusehen.

## So hoch kann der Verspätungszuschlag sein

### 0,25 Prozent pro Monat

Der Verspätungszuschlag liegt bei 0,25 Prozent der festgesetzten Steuer pro angefangenen Monat der Verspätung. Dabei wird die Steuer um Vorauszahlungen und anzurechnende Steuerabzugsbeträge reduziert. Der Zuschlag bezieht sich also auf den Betrag, den Sie möglicherweise nachzahlen müssen.

### Mindestens 25 Euro pro Monat

Unabhängig von der Höhe Ihrer Nachzahlung oder Erstattung beträgt der Verspätungszuschlag mindestens 25 Euro pro angefangenen Monat. Das gilt sowohl bei verspäteter Abgabe mit Nachzahlung als auch bei einer Erstattung.

Festgesetzte Steuer (€)	Verspätungszuschlag (%)	Monate der Verspätung	Verspätungszuschlag (€)
8.000	0,25	9	180
14.500	0,25	4	145
20.000	0,25	3	150

Übrigens: In vielen Fällen schickt das Finanzamt eine Mahnung und setzt darin einen Termin, bis wann die Steuererklärung vorliegen muss. Allerdings kann es auch ohne Mahnung einen Verspätungszuschlag im Steuerbescheid festsetzen.

## Der Spielraum des Finanzamts

Auch wenn Sie die Steuererklärung nach Ablauf der Frist abgeben, bedeutet das nicht automatisch, dass ein Verspätungszuschlag erhoben wird. Das Finanzamt kann in bestimmten Fällen von der Festsetzung absehen – insbesondere dann, wenn die Erklärung innerhalb von 14 Monaten (sogenannte Karenzzeit) nach dem Steuerjahr abgegeben wird.

Für 2023 sind es durch coronabedingte Fristverlängerungen sogar 17 Monate, bis die Festsetzung eines Zuschlags zwingend wird. Konkret: Müssen Sie für 2023 eine Steuererklärung abgeben und reichen die Unterlagen erst ab dem 1. Juni 2025 ein, muss das Finanzamt einen Verspätungszuschlag festsetzen.

### Wichtig:

In dieser Zeitspanne liegt die Entscheidung beim Finanzamt. Es kann, aber muss keinen Zuschlag festsetzen. Hat das Finanzamt jedoch den Eindruck, dass die Verspätung unbegründet ist oder die Steuererklärung regelmäßig zu spät kommt, kann es zu einer Strafe kommen – selbst wenn Sie nur wenige Tage über der Frist liegen.

## Wann gilt eine Verspätung als entschuldbar?

Wenn Sie Ihre Steuererklärung aus einem „triftigen“ Grund nicht rechtzeitig abgeben konnten, haben Sie gute Chancen, einer Strafe zu entgehen. Schwere Krankheit oder ein Unglücksfall gelten in der Regel als Entschuldigungsgrund. Eine hohe Arbeitsbelastung hingegen wird meist nicht akzeptiert.

Auch hier hat das Finanzamt einen Ermessensspielraum: Es berücksichtigt, wie gravierend der Verstoß ist und ob es sich um ein einmaliges Versäumnis oder wiederholtes Fehlverhalten handelt.

## Was tun, wenn das Finanzamt einen Zuschlag festsetzt?

Sollte das Finanzamt dennoch einen Verspätungszuschlag festsetzen, kann dagegen Einspruch eingelegt werden. Ein Urteil des Finanzgerichts Münster stärkt die Position der Steuerzahler: Auch wenn die Steuererklärung erheblich verspätet eingereicht wurde, darf das Finanzamt nicht willkürlich handeln. Im genannten Fall hatte der Kläger seine Steuererklärung zwar erst nach Ablauf der Karenzzeit abgegeben, es kam aber zu einer Steuererstattung. Das Finanzgericht entschied zugunsten des Klägers, weil das Finanzamt bei der Festsetzung des Zuschlags nicht alle relevanten Faktoren bedacht hatte – insbesondere die Tatsache, dass es zu einer Erstattung kam (Urteil vom 14. Juni 2024, 4 K 2351/23).

**Das Fazit?** Wenn das Finanzamt die Verspätung nicht ausreichend prüft, haben Sie gute Chancen, gegen den Zuschlag vorzugehen.



## Handlungsempfehlungen: So vermeiden Sie Verspätungszuschläge



### Fristverlängerung beantragen

Wenn Sie absehen können, dass Sie die Steuererklärung nicht fristgerecht einreichen können, stellen Sie rechtzeitig einen Antrag auf Fristverlängerung. Dieser wird in vielen Fällen stillschweigend genehmigt.

**WISO Steuer Tipp:** Nutzen Sie WISO Steuer als Installationsprogramm auf Ihrem Windows- oder Mac-Gerät, können Sie die Fristverlängerung direkt im Programm beantragen. Dazu wählen Sie im Menü Vorlagen (Windows) bzw. Extras (Mac) unter Digitale Schreiben den Antrag auf Fristverlängerung aus. Füllen Sie anschließend die notwendigen Felder aus und begründen Sie nachvollziehbar, warum Sie die Frist nicht einhalten können (zum Beispiel Krankheit, Arbeitsüberlastung, fehlende Unterlagen). Senden Sie anschließend das Schreiben elektronisch direkt an Ihr Finanzamt.

Alternativ finden Sie das vorformulierte Schreiben auch unter Musterschreiben > Allgemeines > Antrag auf Fristverlängerung. Die zahlreichen Musterschreiben stehen Ihnen auch zur Verfügung, wenn Sie die Steuererklärung im Browser erstellen.



### Einspruch einlegen

Falls Ihnen dennoch ein Verspätungszuschlag auferlegt wird, zeigt Ihnen WISO Steuer, wie Sie die Rechtmäßigkeit überprüfen und gegebenenfalls Einspruch einlegen können. Wenn Sie einen entschuldigen Grund für die Verspätung haben oder glauben, dass das Finanzamt nicht korrekt gehandelt hat, legen Sie innerhalb eines Monats Einspruch ein. Oft kann ein Zuschlag durch einen gut begründeten Einspruch oder eine Klage vor dem Finanzgericht abgewendet werden.

**WISO Steuer Tipp:** WISO Steuer hilft Ihnen, einen gut begründeten Einspruch zu formulieren und Ihre Chancen zu erhöhen, den Zuschlag erfolgreich anzufechten. Auch für Einsprüche finden Sie ein vorformuliertes Schreiben im Menüpunkt Musterschreiben.



### Antrag auf Erlass stellen

In besonderen Fällen ist ein Antrag auf Erlass aus Billigkeitsgründen ein möglicher Ausweg. Dies wäre möglich, wenn Sie in einer sehr angespannten finanziellen Situation sind und der Verspätungszuschlag Sie übermäßig belasten würde. Dieser Antrag sollte gut begründet sein und sowohl Ihre finanzielle als auch persönliche Belastung darlegen.

**WISO Steuer Tipp:** WISO Steuer kann Sie dabei unterstützen, einen Antrag auf Erlass des Verspätungszuschlags zu stellen. Formulierungsvorschläge finden Sie im Menü Musterschreiben unter Allgemeines > Antrag.



### Jetzt schon an die nächste Steuererklärung denken

Wer früh beginnt, spart sich Stress. Mit WISO Steuer können Sie bereits ab November 2024 Ihre Steuererklärung für das Steuerjahr 2024 vorbereiten. Ab dem 1. Januar 2025 nimmt das Finanzamt die Erklärungen offiziell entgegen.

## FAQ – Verspätungszuschlag vermeiden

Lesen Sie hier die wichtigsten Fragen und Antworten zum Thema Verspätungszuschlag vermeiden.

### Wann droht ein Verspätungszuschlag?

Wenn die Abgabefrist überschritten wird, kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag festsetzen. Ob er tatsächlich fällig wird, liegt jedoch im Ermessen des Finanzbeamten. Gute Chancen den Zuschlag zu vermeiden, haben Sie, wenn das Versäumnis gut begründet ist und Sie die Steuererklärung innerhalb von 14 Monaten (für 2023: 17 Monate) nach dem Steuerjahr einreichen. Nach Ablauf dieses Zeitraums muss das Finanzamt mindestens 25 Euro pro angefangenem Monat der Verspätung festsetzen.

### Welche Fristen muss ich beachten?

- **Mit WISO Steuer:** Die Steuererklärung hätte zum 2. September 2024 beim Finanzamt sein müssen. Die Karenzzeit läuft also schon – geben Sie Ihre Steuererklärung so schnell wie möglich ab oder bitten Sie das Finanzamt um Fristverlängerung.

### Welche Gründe sind akzeptabel, um den Zuschlag zu vermeiden?

Schwere Krankheit oder unvorhersehbare Ereignisse wie ein Unfall oder Naturkatastrophen, können eine fristgerechte Abgabe unmöglich machen. Das weiß auch das Finanzamt und zeigt sich in solchen Fällen kulant. Wer mit hoher Arbeitsbelastung argumentiert, stößt dagegen im Regelfall auf Granit. Haben Sie Ihre Steuererklärung schlicht vergessen oder aufgeschoben, wird dies nicht als triftiger Grund gelten. Verspätungszuschläge sind in diesem Fall also wahrscheinlich. Das Finanzamt verfolgt hiermit auch einen „erzieherischen Zweck“, um sicherzustellen, dass Fristen eingehalten werden.

### Welche Schritte sollte ich unternehmen, um weitere Zuschläge zu vermeiden?

- **Schnell handeln:** Reichen Sie die Steuererklärung so schnell wie möglich ein.
- **Einspruch einlegen:** WISO Steuer hilft Ihnen bei der Formulierung eines gut begründeten Einspruchs.
- **Gründe für die Verspätung:** Wenn Sie den Grund plausibel darlegen, können Sie den Zuschlag vermeiden oder verringern.



## Der ProfiCheck\*

- ✓ Ein Experte der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH prüft die Erklärung vor der Abgabe
- ✓ Expertentipps für eine korrekte Erklärung
- ✓ Spart den Gang zum Steuerberater vor Ort

Mehr zum ProfiCheck

Anzeige



\* Der ProfiCheck ist ein Angebot der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH, Schillerstr.7, 57250 Netphen (BST), für das ausschließlich deren AGB gelten. Die BST ist ein von der Buhl Data Service GmbH, Am Siebertsweiher 3/5, 57290 Neunkirchen (BDS) unabhängiges Unternehmen. Die BDS ist zur Hilfeleistung in Steuersachen weder befugt noch verpflichtet sie sich zu dieser. Auch entscheidet die BDS nicht über die Einschaltung und Auswahl der BST oder deren Maßnahmen der Steuerrechtshilfe. Die BDS stellt lediglich die Infrastruktur zur Verfügung, über die die BST ihre Leistungen eigenverantwortlich anbietet bzw. bewirbt.



# KEIN KINDERGELD NACH RETTUNGSHelfER-AUSBILDUNG

**Alle Steuerzahler.** Wann eine erstmalige Berufsausbildung abgeschlossen ist, hat steuerliche Konsequenzen – für den Abzug von Werbungskosten und für das Kindergeld. Hierfür gelten aber unterschiedliche Voraussetzungen, wie ein Urteil des Finanzgerichts (FG) Münster zeigt.

## 12 Monate Ausbildung gilt nur für Werbungskosten

Wer eine erste Berufsausbildung außerhalb einer Lehre absolviert, kann die Kosten nur als Sonderausgaben absetzen – und zwar begrenzt auf 6.000 Euro im Jahr. Das betrifft vor allem diejenigen, die nach dem Abitur gleich studieren. Nach Abschluss einer Erstausbildung können dann die Aufwendungen für die Zweitausbildung in voller Höhe als Werbungskosten abgesetzt werden.

---

## Kurz & knapp

**Der Begriff „Erstausbildung“ kann für Werbungskosten und Kindergeld unterschiedlich ausgelegt werden**

**Eine nur 4-wöchige Ausbildung zum Rettungshelfer kann kindergeldrechtlich eine Berufsausbildung sein**

**Der Anspruch auf Kindergeld kann bereits nach einer kurzen Erstausbildung wegfallen**



§ 9 Abs. 6 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) legt fest, dass eine Berufsausbildung als Erstausbildung vorliegt, wenn eine geordnete, mindestens 12-monatige Vollzeit-ausbildung mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen wird. Deshalb zählt das Studium bis zum Erreichen eines Bachelors als Erstausbildung und ein anschließender Master-Studiengang als Zweitausbildung. Eine nur wenige Wochen dauernde Ausbildung zum Rettungshelfer stellt in diesem Zusammenhang keine erstmalige Berufsausbildung dar.

## Berufsausbildung in Bezug auf Kindergeld und Kinderfreibetrag

Beim Kindergeld oder Kinderfreibetrag kommt es darauf an, ob ein Kind ab 18 Jahren noch in einer erstmaligen Berufsausbildung ist bzw. noch auf einen Ausbildungsplatz wartet (§ 32 Abs. 4 Satz 2 EStG). In diesem Fall wird das Kindergeld gewährt, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Es stellt sich daher die Frage, wann eine erstmalige Berufsausbildung in diesem Sinne als abgeschlossen gilt. Das FG Münster hat dazu entschieden, dass eine nur 4-wöchige Ausbildung zum Rettungshelfer im Rahmen eines Freiwilligendienstes bereits als erstmalige Berufsausbildung gilt (Urteil vom 6. Juni 2024, 13 K 1080/23 KG, Revision beim BFH: II R 22/24). Bei diesem Ausbildungslehrgang handelt es sich um ein 160-Stunden-Programm mit theoretischen und praktischen Inhalten in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsgang. Nach der bestandenen Prüfung soll der Absolvent als Fahrer und Unterstützer der Rettungssanitäter beim Krankentransport tätig sein können. Obwohl es sich hier nicht um einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf handelt, ist das

für das FG bereits eine abgeschlossene Erstausbildung. Für die klagenden Eltern hatte das Urteil die bittere Folge, dass das Kindergeld für den Sohn gestrichen wurde.

Eine mehraktige einheitliche Erstausbildung mit dem Abschluss zum Rettungssanitäter bzw. der angestrebten Ausbildung zum Notfallsanitäter kam im entschiedenen Fall nicht in Betracht, da der Sohn nach Erlangung des ersten Berufsabschlusses als Rettungshelfer zunächst eine Ausbildung zum Mechatroniker aufgenommen hat. Diese hat er nicht beendet. Erst danach hat er sich für die Ausbildung zum Notfallsanitäter beworben. Daher lag nicht der notwendige enge zeitliche und sachliche Zusammenhang zwischen den einzelnen Ausbildungsabschnitten vor, entschieden die Finanzrichter.

## Unterschiedliche Auslegung des Begriffs Erstausbildung

Die gesetzliche Voraussetzung einer mindestens 12-monatigen Ausbildung mit Prüfung gilt nur für den Werbungskostenabzug. Hinsichtlich des Kindergelds kann der Begriff der Erstausbildung anders ausgelegt werden.

Hier geht es um die Abgrenzungsfrage, ob das Kind durch eigene Erwerbstätigkeit befähigt ist, sich selbst zu unterhalten. In § 9 Abs. 6 EStG geht es hingegen um die Abgrenzungsfrage, welche Ausbildungskosten dem Bereich der Einkünfteerzielung bzw. dem Bereich der privaten Lebensführung zuzuordnen sind. Aufgrund dieser unterschiedlichen Regelungsrichtungen muss der Begriff nicht einheitlich ausgelegt werden, entschied bereits der Bundesfinanzhof (Urteil vom 12. Februar 2020, VI R 17/20).

## Steuererklärung einfach per App

So machst du deine Steuererklärung mobil: Mit WISO Steuer kannst du nach Belieben von der App zur Online- oder Desktop-Version wechseln.

Mehr zur App





# TEILGRUNDSTÜCK VERSCHENKT, SCHULDZINSEN VERLOREN?

**Familien.** Achtung bei Immobiliengeschenken innerhalb der Familie: Wer hierbei bestehende Kredite nicht korrekt überträgt, riskiert den Verlust des Zinsabzugs. Ein aktueller Fall zeigt, wie wichtig eine saubere Regelung der Schuldübernahme ist.

## Schenkung ohne Schuldübernahme: Zinsabzug weg

Wenn Eltern ihrem Kind eine vermietete Immobilie schenken, ohne dass das Kind bestehende Kredite übernimmt, können die Zinsen für diese Kredite nicht mehr steuerlich abgesetzt werden – weder bei den Eltern noch beim Kind.

---

## Kurz & knapp

**Kein Steuervorteil für Zinsen ohne Schuldübertragung**

**Bei Teilübertragungen sind Zinsen nur anteilig absetzbar**

**Eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs zur GbR steht noch aus**



Das hat der Bundesfinanzhof schon vor über 30 Jahren entschieden: Wenn ein Grundstückseigentümer ein Grundstück schenkt und dabei die Kreditschulden behält, fallen diese in den privaten Bereich und haben nichts mehr mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu tun (BFH, Urteil vom 30. Januar 1990, IX R 182/84).

Doch was passiert, wenn das Kind nur einen Teil des Grundstücks geschenkt bekommt?

## Teilimmobilie geschenkt: Zinsabzug nur anteilig?

Das Niedersächsische Finanzgericht urteilte kürzlich: Wird nur ein Teil einer vermieteten Immobilie verschenkt, können die Zinsen nur noch anteilig abgesetzt werden, abhängig vom verbleibenden Eigentumsanteil (Urteil vom 13. Dezember 2023, 3 K 162/23). Der BFH prüft aktuell, ob diese Entscheidung korrekt ist (IX R 2/24).

Im entschiedenen Fall war ein Vater alleiniger Eigentümer einer vermieteten Immobilie und hatte dafür Kredite aufgenommen. 2019 übertrug er 2/5 der Immobilie an seinen Sohn. Dabei entstand eine neue Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die das Haus verwaltete. Der Sohn übernahm zwar die Grundsuld, aber nicht den Kreditvertrag. Die vermögensverwaltende Vermietungs-GbR wollte trotzdem die gesamten Zinsen in Höhe von 60.000 Euro von der Steuer absetzen. Das Finanzamt erkannte jedoch nur den Anteil des Vaters an, also 3/5. Die Klage dagegen wurde abgewiesen.

Der BFH hatte zuvor bei Betriebsvermögen entschieden, dass die Zinsen vollständig abgezogen werden dürfen, auch wenn der Eigentümer nicht mehr komplett beteiligt ist (Beschluss vom 27. April 2017, IV B 53/16). Allerdings handelte es sich hier um Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Da es im obigen Fall aber um ein Grundstück im Privatvermögen und Vermietungseinkünfte geht, ist diese Entscheidung hier nicht anzuwenden.

## Was bedeutet das für Sie?

Bis zur endgültigen Entscheidung des BFH sollten Betroffene Einspruch gegen ihren Steuerbescheid einlegen und das Ruhen des Verfahrens beantragen. So bleibt die Chance auf eine rückwirkende Korrektur bestehen, falls der BFH den Zinsabzug doch zulässt.



## Mit einem Klick ist die Steuer versendet

Mit nur einem Klick wird die Erklärung verschlüsselt und digital ans Finanzamt übertragen. Ganz ohne Papier. Alle Daten sind dann sofort beim Amt – und zwar zu 100 % sicher.

[Mehr zum Steuer-Versand](#)





# PHOTOVOLTAIK: AB WANN IST ES LIEBHABEREI?

**Immobilien.** Seit 2022 sind Einnahmen aus einer Photovoltaik-Anlage einkommensteuerfrei. In den Vorjahren konnte jedoch ein Verlust entstehen, der steuermindernd verrechnet wurde. Doch Finanzgerichte und die Finanzverwaltung ziehen Grenzen, wann dies nicht möglich ist.

## Steuerbefreiung seit 2022

Seit Jahresanfang 2022 werden PV-Anlagen auf Einfamilienhäusern bis zu 30 kWp (Kilowatt peak) einkommensteuerfrei gestellt. Weder auf den selbst verbrauchten noch auf den verkauften Strom ist Steuer zu zahlen.

Der Gewinn muss nicht mehr ermittelt werden. Ein Verlust kann daher auch nicht mehr entstehen. Ein Wahlrecht zur Liebhaberei besteht seitdem nicht mehr, weil die Steuerbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist. >

---

## Kurz & knapp

**Bis 2021 waren Verluste aus dem Betrieb einer Photovoltaik-Anlage möglich**

**Akzeptiert das Finanzamt den Verlust, kann er steuermindernd verrechnet werden**

**Das Finanzamt erwartet einen Totalgewinn innerhalb von 20 Jahren**

---

## Verluste bis 2021 möglich

Doch in den Jahren vor 2022 durfte ein Verlust aus dem Betrieb einer Solaranlage mit anderen Einkünften steuermindernd verrechnet werden, zum Beispiel mit dem Lohn. Das konnte durchaus passieren, wenn die Anlage relativ teuer und die Einspeisevergütung eher gering war. Üblicherweise ist die Solaranlage über 20 Jahre als Betriebsausgabe abzuschreiben. Das konnte zu einem Verlust bei den gewerblichen Einkünften führen.

Manchmal stößt die gewünschte Verlustverrechnung beim Finanzamt aber auf Widerstand. Dann stellt es sich auf den Standpunkt, dass für die PV-Anlage gar keine Gewinnerzielungsabsicht besteht. Es würde sich um Liebhaberei handeln. Konsequenz: Das Finanzamt streicht den Verlust, Gewinne müssen dann im Gegenzug auch nicht mehr versteuert werden.

So war auch die Sichtweise des Finanzamts in einem Fall aus Thüringen. Das Finanzgericht (FG) Thüringen gab jedoch dem klagenden Ehepaar Recht (Urteil vom 11. September 2019, 3 K 59/18). Dieses stellte fest, dass der Beweis des ersten Anscheins dafür spricht, dass die Solaranlage in der Absicht der Gewinnerzielung betrieben wird. Selbst in Fällen, in denen die Ergebnisprognose negativ ist, kommt eine Liebhaberei nur in Betracht, wenn die Tätigkeit auf steuerrechtlich unbeachtlichen Motiven beruht und sich der Steuerpflichtige nicht wie ein Gewerbetreibender verhält.

## Gewinn muss innerhalb von 20 Jahren möglich sein

Einen ähnlichen Fall hatte jetzt das FG Baden-Württemberg zu entscheiden (Urteil vom 13. November 2023, 10 K 646/22). Doch hier blieb der Kläger auf seinem Verlust sitzen. Er behauptete, dass die Anlage 30 bis 40 Jahre nutzbar sei und sich rentiere, wenn man die gesamte Nutzungsdauer betrachte.

Dem erteilten die Finanzrichter eine Absage. Die längere Nutzungsdauer sei spekulativ. Der beim Kläger dominierende Eigenverbrauch des erzeugten Stroms sei keine Nutzung, sondern eine Sachentnahme. Dieser wird steuerlich als Betriebseinnahme erfasst. Dabei wird er mit den Herstellungskosten bewertet. Das Motiv, Stromkosten zu sparen, genügt nicht, um darin eine gewerbliche Tätigkeit zu sehen.

Für eine Gewinnerzielungsabsicht erwarten die Richter, dass die Anlage innerhalb von 20 Jahren einen Totalüberschuss erwirtschaften müsste. Das heißt, dass nach 20 Jahren insgesamt mehr Einnahmen als Ausgaben erzielt werden müssen. Tatsächlich kamen aber sowohl das Finanzamt als auch die Richter zum Schluss, dass in diesem Prognosezeitraum kein Totalüberschuss erzielt werden kann. Einen Restwert nach 20 Jahren setzten sie hierbei nicht an.

Auch das Finanzministerium Schleswig-Holstein geht bei der Liebhaberei-Prüfung von einem **Prognosezeitraum von nur 20 Jahren** aus.

Als Betriebseinnahme für den eigengenutzten Strom zählen hierbei die tatsächlichen Herstellungskosten. Hierzu wird auf die prognostizierten Kosten der voraussichtlich erzeugten Strommenge in 20 Jahren zurückgegriffen. Dies steht in der aktualisierten Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2024/12 vom 16. August 2024.

## Balkonkraftwerke bis 800 Voltampere ohne Nachweis umsatzsteuerfrei

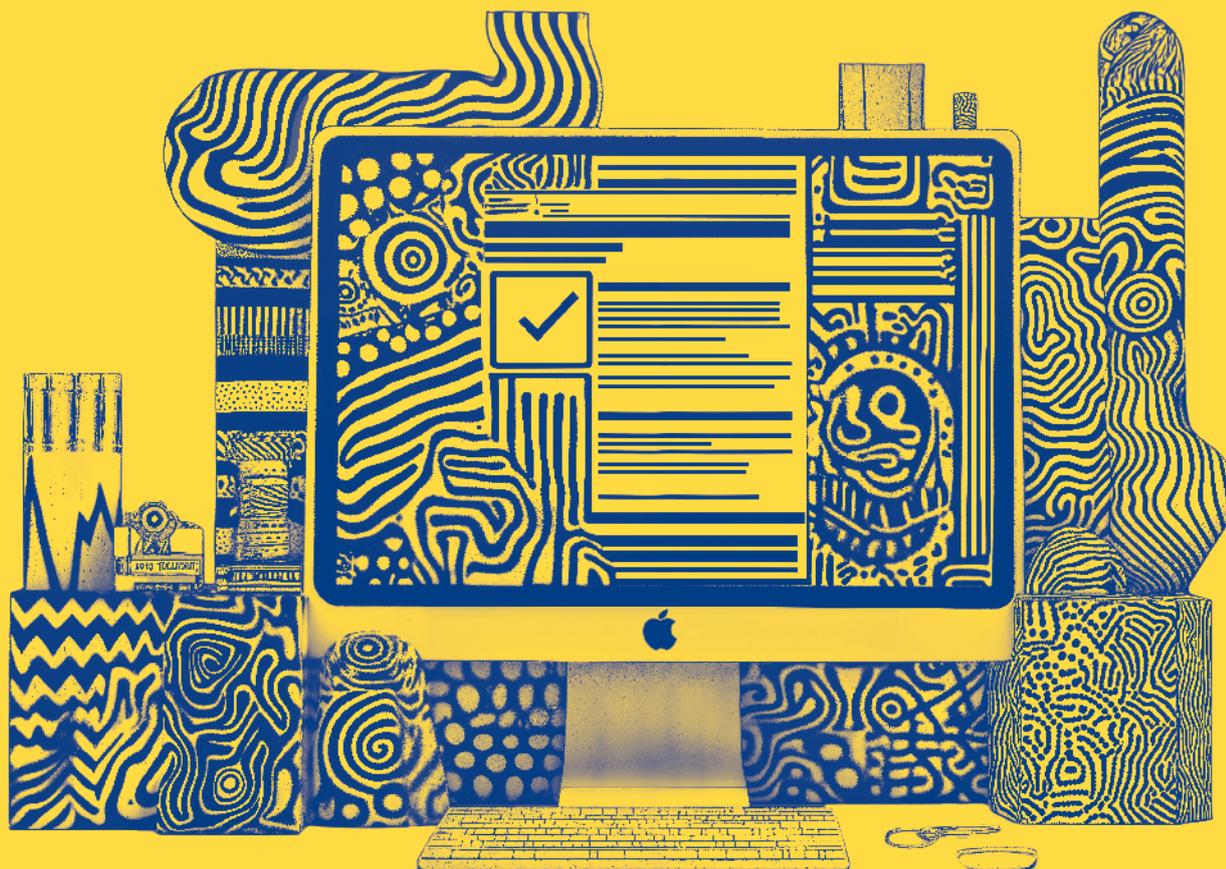
Bereits seit Anfang 2023 fällt für die Lieferung einer Photovoltaik-Anlage keine Mehrwertsteuer mehr an, wenn sie auf oder in der Nähe eines Wohngebäudes installiert wird. Der Nullsteuersatz gilt auch für die stark nachgefragten Balkonkraftwerke.

Dafür muss der Käufer grundsätzlich erklären, dass er der Betreiber der Anlage ist und es sich entweder um ein begünstigtes Gebäude handelt oder die installierte Bruttoleistung der PV-Anlage nicht mehr als 30 kWp beträgt. Oft werden solche Balkonsolaranlagen übers Internet verkauft.

Weil ein entsprechender Nachweis mit einem erheblichen Verwaltungs- und Dokumentationsaufwand verbunden wäre, gibt es vom Bundesfinanzministerium (BMF) eine Vereinfachungsregelung. Diese regelte bisher, dass die Nachweispflicht entfällt und die Betreibereigenschaft angenommen wird, wenn die Leistung der PV-Anlage nicht mehr als 600 Watt beträgt. Dieser Wert wurde jetzt angehoben.

Weil mittlerweile für Steckersolargeräte die zulässige maximale Einspeiseleistung (Wechselrichter-Scheinleistung) auf 800 Voltampere erhöht wurde, gilt nunmehr dieser Wert. Das heißt, die besondere Nachweispflicht für eine Lieferung ohne Mehrwertsteuer entfällt jetzt für Balkonkraftwerke bis zu einer Scheinleistung von 800 Voltampere (ist in etwa vergleichbar mit 800 Watt Leistung). Dies regelt ein BMF-Schreiben vom 15. August 2024.





# E-RECHNUNG: WAS GILT AB 2025?

**Selbstständige.** Ab 2025 wird die E-Rechnung für B2B-Geschäfte in Deutschland verpflichtend. Unternehmen sollten sich rechtzeitig vorbereiten, da Papierrechnungen ab dann weitgehend der Vergangenheit angehören.

## E-Rechnung wird Pflicht für B2B-Geschäfte

Aktuell hat die Papierrechnung im Umsatzsteuergesetz Vorrang vor der E-Rechnung. Eine E-Rechnung darf nur mit Zustimmung des Empfängers ausgestellt werden. Ab dem 1. Januar 2025 wird dieser Vorrang aufgehoben und die E-Rechnung wird zwischen Unternehmen zur Pflicht. Das gilt auch für Vereine und Vermieter, die zur Umsatzsteuer optiert haben. Die Zustimmung des Empfängers ist ab dann nicht mehr erforderlich.

Die Pflicht betrifft nur inländische B2B-Umsätze, also Unternehmen, die ihre steuerpflichtigen Umsätze an andere in Deutschland ansässige Unternehmer erbringen. Umsätze an Unternehmen in anderen EU-Staaten sowie Endverbraucher sind ausgenommen.

---

## Kurz & knapp

**E-Rechnung ab 2025 Pflicht für alle B2B-Umsätze, ohne Zustimmung des Empfängers**

**Bis 2027 sind teils noch Papier- und PDF-Rechnungen erlaubt**

**Kleinbetragsrechnungen, Fahrausweise und steuerfreie Umsätze sind ausgenommen**

---



## Was genau ist eine E-Rechnung?

Eine E-Rechnung ist eine Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format. Sie muss erstellt, übermittelt und empfangen werden können. Damit ermöglicht sie eine elektronische Verarbeitung. Die E-Rechnung muss der europäischen Norm EN 16931 nach EU-Richtlinie 2014/55/EU entsprechen. Alternativ können Aussteller und Empfänger ein anderes Format vereinbaren. Dieses muss jedoch die EU-Richtlinie erfüllen oder damit kompatibel sein. In Deutschland sind die Formate XRechnung und ZUGFeRD (ab Version 2.0.1) etabliert.

### Wichtig:

Papier- und PDF-Rechnungen sowie Formate wie .tif, .jpeg oder .docx gelten ab 2025 nicht mehr als E-Rechnungen.

## Diese Übergangsregeln gelten ab 2025

- **2025-2026:** Statt einer E-Rechnung kann auch eine sonstige Rechnung (Papier oder anderes elektronisches Format) ausgestellt werden. Bei einem anderen elektronischen Format ist die Zustimmung des Empfängers erforderlich.
- **2027:** Wenn der Umsatz des Unternehmens im Vorjahr unter 800.000 Euro lag, darf es noch eine sonstige Rechnung ausstellen.
- **2026-2027:** Eine sonstige elektronische Rechnung im EDI-Format ist möglich, wenn der Empfänger zustimmt.

Trotz dieser Übergangsfristen müssen Unternehmen ab dem 1. Januar 2025 E-Rechnungen empfangen und verarbeiten können. Eine Zustimmung des Empfängers ist nur noch für Formate erforderlich, die nicht den neuen Vorgaben entsprechen, oder wenn keine E-Rechnungspflicht besteht (zum Beispiel bei Kleinbetragsrechnungen oder steuerfreien Umsätzen).

Ab 2025 müssen alle Unternehmen, unabhängig von Größe oder Art, E-Rechnungen empfangen und speichern können. Auch Kleinunternehmer, Vereine und steuerfreie Unternehmer wie Vermieter sind dazu verpflichtet, technische Vorkehrungen zu treffen.

## Ausnahmen

Trotz der neuen Pflicht zur E-Rechnung gibt es bestimmte Ausnahmen. Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro sowie Fahrausweise dürfen weiterhin in Papierform oder als PDF übermittelt werden. Auch Rechnungen für steuerfreie Leistungen nach § 4 Nr. 8 bis 29 Umsatzsteuergesetz (UStG) sind von der E-Rechnungspflicht ausgenommen.

## Aufbewahrung von E-Rechnungen

E-Rechnungen müssen in ihrer ursprünglichen, unveränderbaren Form gespeichert werden. Sie müssen maschinell auswertbar sein, damit die Finanzverwaltung darauf zugreifen kann. Enthalten zusätzliche Dokumente, wie zum Beispiel Buchungsvermerke, steuerrelevante Informationen, müssen auch diese unverändert gespeichert werden. Wenn neben der E-Rechnung ein gleiches Dokument, zum Beispiel im PDF-Format, übermittelt wird, bleibt die Aufbewahrungspflicht für das ursprüngliche E-Rechnungsformat bestehen. Die gesetzliche Aufbewahrungsfrist beträgt jetzt nur noch 8 statt 10 Jahre. Denn der Bundesrat hat am 18. Oktober 2024 dem Vierten Bürokratieentlastungsgesetz zugestimmt.

Zusätzliche Informationen zur E-Rechnung finden Sie beim [Bayerischen Landesamt für Steuern](#) und im [aktuellen Schreiben des Bundesfinanzministeriums](#).



## Steuer automatisch ausfüllen

Mehr zum Steuer-Abwurf





# ZINSFALLE FINANZAMT: AUSSETZUNGSZINSEN IM VISIER

**Alle Steuerzahler.** Wer in einem Steuerstreit Zinsen zahlen muss, kann darauf hoffen, dass Aussetzungszinsen künftig niedriger ausfallen werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hält 6 Prozent pro Jahr für verfassungswidrig – jetzt entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

## Aussetzungszinsen – was ist das überhaupt?

Nicht jeder Steuerbescheid ist fehlerfrei – und manchmal lohnt es sich, dagegen vorzugehen. Doch was passiert mit der Zahlung, wenn Sie Einspruch einlegen? In der Regel schuldet man die Steuerzahlung dem Finanzamt. Doch Sie haben die Möglichkeit, gleichzeitig mit dem Einspruch einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung zu stellen. Das heißt, dass die Zahlung der Steuer vorerst ausgesetzt wird, bis der Einspruch geklärt ist.

---

## Kurz & knapp

**Aussetzungszinsen fallen an, wenn Steuer im Einspruchsverfahren ausgesetzt wird**

**BFH fordert eine Gleichbehandlung mit Nachzahlungszinsen**

**Bundesverfassungsgericht könnte Zinssatz auf Marktniveau senken**



Hat das Finanzamt Ihren Antrag akzeptiert, müssen Sie die Steuer vorerst nicht zahlen. Allerdings kann es teuer werden, wenn Ihr Einspruch am Ende doch keinen Erfolg hat. In diesem Fall müssen Sie nicht nur die Steuer nachzahlen, sondern auch sogenannte Aussetzungszinsen. Diese betragen stolze 0,5 Prozent pro Monat, was auf ein Jahr gerechnet 6 Prozent Zinsen bedeutet.

## Achtung:

Das Finanzamt stimmt dem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung nur zu, wenn es berechnete Zweifel an der Richtigkeit des Steuerbescheids gibt oder wenn die sofortige Zahlung für Sie eine erhebliche finanzielle Belastung darstellen würde. Das könnte beispielsweise der Fall sein, wenn:

- Sie außergewöhnliche Werbungskosten angegeben haben, die das Finanzamt ohne nähere Prüfung abgelehnt hat, obwohl Sie Belege dafür haben.
- Das Finanzamt Einkünfte falsch berechnet hat oder bestimmte Steuervergünstigungen nicht berücksichtigt, auf die Sie Anspruch haben.
- Die Steuernachzahlung Ihr Budget so stark belasten würde, dass Sie laufende Lebenshaltungskosten wie Miete oder Krankenversicherung nicht mehr bezahlen können.
- Sie ein kleines Unternehmen haben und die sofortige Zahlung der Steuer Ihre Liquidität gefährden würde, sodass Sie womöglich laufende Betriebskosten nicht mehr stemmen könnten.

## BFH stellt Verfassungsmäßigkeit der Zinsen infrage

Wenn Sie einen Steuerbescheid mit einer Nachzahlung später als 15 Monate nach dem Steuerjahr erhalten, fordert das Finanzamt Nachzahlungszinsen. Umgekehrt erhalten Sie Erstattungszinsen, wenn Sie zu viel Steuern gezahlt haben und die Rückerstattung ebenfalls nach dieser Frist erfolgt.

Wir erinnern uns: In einem Beschluss vom 8. Juli 2021 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die viele Jahre unveränderten 6 Prozent pro Jahr angesichts der dauerhaft deutlich niedrigeren Marktzinsen seit 2014 verfassungswidrig sind (1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17). Dennoch musste der Zinssatz erst ab dem 1. Januar 2019 korrigiert werden. Der Gesetzgeber hat daraufhin die Nachzahlungs- und Erstattungszinsen für Zinsräume ab 2019 auf 1,8 Prozent pro Jahr, also 0,15 Prozent pro Monat gesenkt.

Doch während dieser Zinssatz an die Realität angepasst wurde, gilt bei Aussetzungszinsen weiterhin der alte Satz von 0,5 Prozent pro Monat. Und genau hier sieht der BFH eine Ungleichbehandlung und stellt die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit. Aus seiner Sicht sind 6 Prozent pro Jahr – insbesondere in Zeiten dauerhaft niedriger Zinsen – zu hoch. Die Frage nach einer Anpassung muss nun das Bundesverfassungsgericht entscheiden (BFH-Beschluss vom 8. Mai 2024, VIII R 9/23). >

## Automatisch in die Steuererklärung eintragen

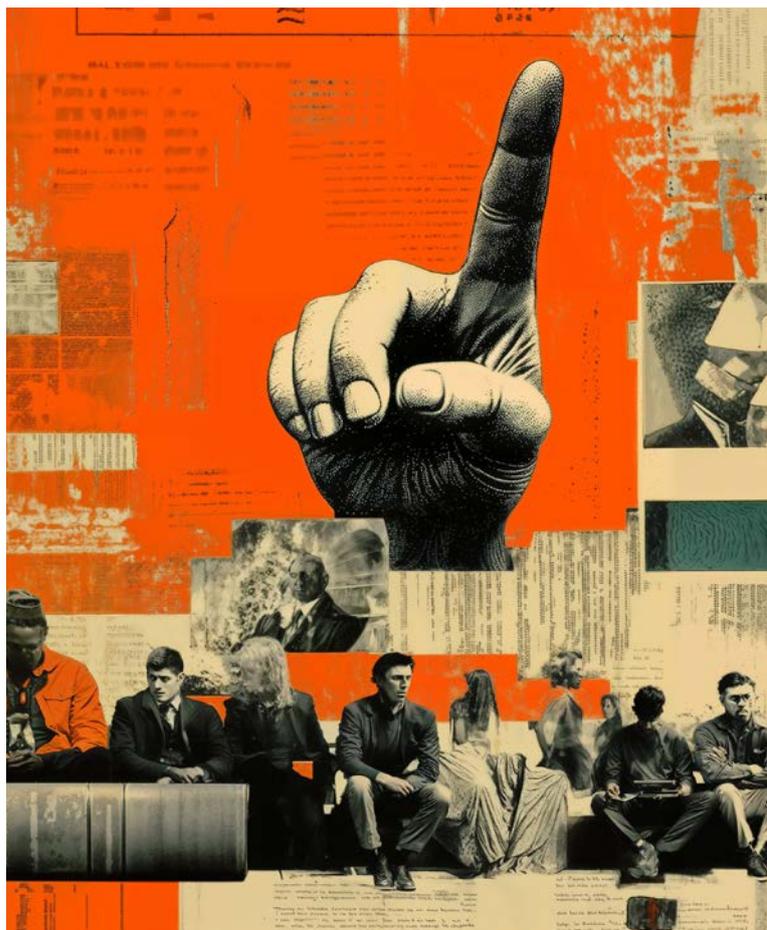
Wichtige Ausgaben mit wenigen Klicks direkt in der Steuererklärung. Ganz ohne Abtippen.

Mehr zu finanzblick



## Das sind die möglichen Folgen

Eine Entscheidung aus Karlsruhe könnte weitreichende Folgen für Steuerzahler haben, die in Streitigkeiten Aussetzungszinsen zahlen mussten oder noch müssen. Sollte das Gericht den aktuellen Zinssatz als verfassungswidrig einstufen, ist eine Anpassung auf ein marktgerechtes Niveau wahrscheinlich. Das würde bedeuten, dass Steuerzahler künftig deutlich geringere Zinsen zahlen müssen, wenn sie während eines Einspruchs ihre Steuerzahlungen aufschieben. Allerdings ist hier erst in einigen Jahren mit einer Entscheidung zu rechnen.



## IMPRESSUM

### Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH  
Am Siebertsweiher 3/5  
57290 Neunkirchen  
redaktion@buhl.de  
Geschäftsführer:  
Peter Glowick, Peter Schmitz  
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

### Vertrieb

Buhl Data Service GmbH  
Am Siebertsweiher 3/5  
57290 Neunkirchen

### Redaktion

Olesja Hess, Melanie Holz,  
Udo Reuß

### Redaktionsschluss

25.10.2024

### Erscheinungsweise

12-mal jährlich

### Abo-Service

Telefon: 02735 90 96 99  
Telefax: 02735 90 96 500

### Grafische Konzeption und Realisation

JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR  
Scheerer & Rohrmann GmbH  
www.janus-wa.de

### KI-gestützte Bilderwelten

Stefan Schrön, JANUS

## Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30 (inkl. MwSt.). Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

## Hinweise

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und unter Verwendung des textbasierten Assistenzsystems ChatGPT (chat.openai.com) erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Steuer-Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.